Fördergrundsätze	(1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. (2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten. (3) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen. (4) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren. (5) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert. (6) Aufgrund der Förderung der Digitalisierung It. [Verordnung "Digitales Amt"] wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet.	
Zuwendungsart	Strukturförderung	
	Die Strukturförderung dient der Grundsicherung professioneller, nicht-städtischer Kultureinrichtungen, -organisationen und -festivals, die aufgrund der Qualität und Regelmäßigkeit ihrer Angebote eine tragende Rolle für das Kemptener Kulturleben spielen. Die Stadt Kempten verfolgt damit das Ziel, die Planungssicherheit für Kulturschaffende zu verbessern und einen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Bürger:innen und zur Attraktivität Kemptens als Kulturstadt zu leisten.	
Fördersäulen	Institutionelle Förderung	Festivalförderung
Zuwendungsempfänger	Antragsberechtigt sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine, in denen laufende Tätigkeiten überwiegend hauptamtlich erfüllt werden.  Der Antragssteller hat seinen Sitz in Kempten und leistet dort seit mindestens 3 Jahren einen kontinuierlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung.  Dem Antrag auf Strukturförderung ist in den letzten drei Jahren mindestens eine Projektförderung durch die Stadt Kempten vorausgegangen. Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung getroffen werden.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]	Antragsberechtigt sind nicht-städtische, als gemeinnützig anerkannte Kultureinrichtungen und -vereine.  Der Antragssteller hat i.d.R. seinen Sitz in Kempten und veranstaltet hier seit mindestens 3 Jahren ein für Kempten bedeutendendes und strahlkräftiges Festival. Gefördert werden nur Festivals, die regelmäßig und (überwiegend) im Stadtgebiet Kemptens stattfinden.  Einer erstmaligen Antragsstellung auf Leuchtturmförderung müssen mindestens zwei Projektförderungen durch die Stadt Kempten in den letzen 3 Jahren vorausgehen.  Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.  Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]
Förderschwerpunkte	Förderungswürdig sind ausschließlich Kultureinrichtungen und -vereine, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kultureillen Grundversorgung leisten.  Die geförderten Kultureinrichtungen- und -vereine verstehen sich als sog.  »Ankereinrichtungen«, d.h. sie initiieren und unterstützen Kooperationen mit freien Vertreter*innen der Kulturszene.  Die Förderung kultureiller Teilhabe und Bildung ist zentrale Aufgabe der betreffenden Kultureinrichtungen und -vereine  Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein: - zeitgemäße Vermittlung des historischen Erbes Kemptens - Programme und Projekte mit Impuls- und Modellcharakter für die weitere Kulturentwicklung Kemptens - Programme und Angebote von regionaler bzw. überregionaler Attraktivität - Auseinandersetzung mit stadt- und gesellschaftsrelevanten Fragen	Förderungswürdig sind ausschließlich regelmäßig stattfindende (d.h. mindestens jährlich in den kommenden zwei Jahren) Festivals, die eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen und damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung leisten.  Es wird ein qualitativ hochwertiges Programm mit überregionaler Strahlkraft erwartet.  Zudem müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:  - Förderung kultureller Teilhabe der Kemptener Bevölkerung  - Nachwuchsförderung vor und auf der Bühne (Publikum und Nachwuchskünstler:innen)  - paritätische Besetzung der Geschlechter im Line Up  - Erschließung neuer Orte als Kulturorte (z.B. Leerstand oder öffentlicher Raum)  Bei wiederholter Förderung wird eine Weiterentwicklung des Festivals erwartet (z.B. Erschließung neuer Zielgruppen, Erprobung neuer Programmpunkte und Vermittlungsangebote, Ausbau der Kooperationstätigkeit).
Finanzierungsart	Die Strukturförderung ist eine Festbetragsförderung für zwei Jahre. Gefördert werden laufende Betriebskosten, wenn Sie zur Erfüllung der hier genannten Förderkriterien dienen.	

Antragsverfahren	Der Antrag auf institutionelle Förderung muss von den Antragssteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (ungerade Jahreszahl).  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Haushaltsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen dem Antrag der letzte aktuelle Jahresabschluss, Kassenbericht oder die Bilanz und bei erstmaligem Antrag die Satzung des Vereins (oder entsprechende Dokumente wie einen Gesellschaftsvertrag) beigelegt werden.	Der Antrag auf Festivalförderung muss von den Antragssteller:innen bis spätestens zum 15. Mai für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Eine Antragsstellung ist alle zwei Jahre möglich (gerade Jahreszahl).  Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.  Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Zudem müssen alle (für das erste Jahr) erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen bei Antragsstellung eingereicht werden.
Beschlussfassung	Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Die Kulturverwaltung behält sich vor, ein externes Fachgutachten einzuholen. Anschließend werden die Anträge durch den Ausschuss für Kultur und Stadttheater beraten und entschieden.	
Abrechnungsverfahren und Evaluation	Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.  Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, ÖA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.  Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.  Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.	Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.  Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, ÖA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.  Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.  Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.  Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.
Rückforderung	Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a BayVwVfG ) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.	
Inkrafttreten	Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am XX.XX.20XX beschlossen und treten am XX.XX.20XX in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.	